

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Anke Domscheit-Berg,
Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/13721 –**

Regelung Kunst am Bau

Vorbemerkung der Fragesteller

Kunst am Bau ist ein wesentlicher Bestandteil der Baukultur, der die Gestaltungsqualität und Ausdruckskraft von Gebäuden entscheidend mitprägt. Als integraler Bestandteil von Bauprojekten und der Verantwortung öffentlicher Bauherren bezieht sich Kunst am Bau direkt auf das Gebäude oder das dazugehörige Grundstück. Sie steht in engem Bezug zur Nutzung des Bauwerks und wird im Rahmen einer zweckgebundenen baulichen Maßnahme realisiert. Dabei muss sie, ähnlich wie das Bauwerk selbst, nutzungsspezifischen Anforderungen sowie bautechnischen und rechtlichen Vorgaben gerecht werden, was Anpassungen oder Veränderungen der Kunstwerke im Laufe der Zeit notwendig machen kann.

Die Rahmenbedingungen für Kunst-am-Bau-Projekte stellen Künstlerinnen und Künstler vor besondere Herausforderungen. Insbesondere kleine und mittelständische Künstlerinnen und Künstler sehen sich aufgrund spezifischer Vertragsanforderungen oft mit praktischen und finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert. Die derzeitigen Regelungen zu den Nutzungsrechten, die umfassende und exklusive Rechte an Abbildungen und Veröffentlichungen vorsehen, bergen nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller das Risiko einer unverhältnismäßigen Einschränkung der künstlerischen Freiheit und der Kontrolle der Urheberinnen und Urheber über ihre Werke. Zudem stellen zukünftige, unbekannte Nutzungsarten eine zusätzliche Herausforderung dar, die den Schutz der Urheberrechte erschweren könnte.

Darüber hinaus können außergewöhnliche Preissteigerungen, wie sie in den letzten Jahren infolge der COVID-19-Pandemie oder des Ukraine-Krieges aufgetreten sind, die Produktionskosten erheblich beeinflussen. Derartige Entwicklungen werfen die Frage auf, wie Mehrkosten in solchen Fällen fair berücksichtigt werden können, ohne dass Künstlerinnen und Künstler gezwungen sind, seltene Risiken bei jedem Projekt einzukalkulieren. Hier besteht nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller die Notwendigkeit, Regelungen wie die Stoffpreisgleitklausel aus der Bauwirtschaft auf die speziellen Anforderungen von Kunstprojekten anzupassen.

Die derzeitigen Zahlungsmodalitäten, bei denen Künstlerinnen und Künstler oft erst nach vollständiger Leistungserbringung bezahlt werden, führen nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller zu zusätzlichen finanziellen

Belastungen, insbesondere da Vorauszahlungen für die Produktion häufig erforderlich sind. Eine phasenorientierte Bezahlung, die sich am Fortschritt des Projekts orientiert, könnte hier Abhilfe schaffen und gleichzeitig die Notwendigkeit von Bürgschaften verringern, die für Künstlerinnen und Künstler oft schwer zugänglich und teuer sind.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Kunst am Bau ist die baukulturelle Visitenkarte unseres Landes und seit mehr als 70 Jahren integraler Bestandteil der Bauaufgaben des Bundes. Die Förderung der Kunst gehörte in beiden deutschen Staaten zur Kulturpolitik der ersten Stunde. Im Jahr 1950 haben sowohl der Deutsche Bundestag als auch die Volkskammer der DDR beschlossen, bildende Künstlerinnen und Künstler bei staatlichen Baumaßnahmen zu beteiligen und einen Anteil der Bausumme von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandsetzungen für Kunst zu verausgaben. Diese Tradition wird fortgesetzt. Kunst am Bau ist für den Bund ein wichtiges baupolitisches und baukulturelles Ziel, das er aktiv und engagiert verfolgt, um seiner Vorbildwirkung gerecht zu werden.

1. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass die Anforderungen an die Haftpflichtversicherung für Auftragnehmer im Bereich Kunst am Bau realistisch und umsetzbar sind, insbesondere bei kleinen und mittelständischen Künstlern?

Dies gewährleistet Ziffer 10 der Verbindlichen Vorgaben zur Vergabe freiberuflicher Leistungen/Wettbewerbe. Hiernach können die Deckungssummen für Haftpflichtversicherungen, die sich grundsätzlich nach den von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten richten, ermäßigt werden. Für eine Ermäßigung kommen explizit Verträge mit bildenden Künstlerinnen und Künstlern in Betracht, sofern das von deren Leistungen ausgehende Risiko geringer einzuschätzen ist.

2. Wie gestaltet die Bundesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen und Regulierungen für Verwertungsgesellschaften, um eine faire Balance zwischen den Interessen der Urheber und dem öffentlichen Interesse sicherzustellen?

Die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften wird durch das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) geregelt. Dort ist zum Beispiel festgelegt, dass Verwertungsgesellschaften ihre Aufgaben kollektiv und treuhänderisch wahrnehmen (§ 2 Absatz 1 VGG). Außerdem enthält das VGG Regelungen zu Rechten und Pflichten der Verwertungsgesellschaften sowohl im Innenverhältnis gegenüber Rechtsinhabern, Berechtigten und Mitgliedern (§§ 9 bis 33 VGG) als auch im Außenverhältnis gegenüber Nutzern (§§ 34 bis 43 VGG). Als Aufsichtsbehörde achtet das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) darauf, dass die Verwertungsgesellschaften die gesetzlichen Vorschriften des VGG einhalten. Das DPMA wird gemäß § 75 Absatz 2 VGG im öffentlichen Interesse tätig. Es gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und untersteht dessen Rechts- und Fachaufsicht.

3. Werden durch die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um den Schutz der Nutzungsrechte der Künstler zu gewährleisten, und existieren staatliche Richtlinien, die den Umgang mit der Einräumung exklusiver Nutzungsrechte regeln, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Der Schutz der Urheberinnen und Urheber wird über die gesetzlichen Regelungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) gewährleistet. Es enthält in den §§ 31 bis 44 Vorschriften über die Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten. Die Regelungen in § 31 Absatz 3 und 5 sowie in den §§ 35, 40a und 41 UrhG beziehen sich dabei speziell auf ausschließliche – exklusive – Nutzungsrechte. Nach § 35 Absatz 1 UrhG zum Beispiel kann der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts weitere Nutzungsrechte grundsätzlich nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen. § 40a Absatz 1 UrhG regelt, dass ein Urheber, der ein ausschließliches Nutzungsrecht gegen eine pauschale Vergütung eingeräumt hat, das Werk trotzdem nach Ablauf von zehn Jahren anderweitig verwerten darf.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung der Vertragsmuster für Kunst am Bau, um diese an neue rechtliche und technische Entwicklungen anzupassen?

Dies entspricht der Haltung der Bundesregierung. Das Vertragsmuster für Kunst am Bau wird regelmäßig angepasst.

5. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass die vertragliche Klausel zur Erstellung eines Unikats durch den Auftragnehmer nicht zu einer übermäßigen Einschränkung der künstlerischen Freiheit führt und Künstlerinnen und Künstler nicht verunsichert werden, welche künstlerischen Werke sie nach Abschluss des Vertrags noch entwickeln dürfen, insbesondere im Hinblick auf die Gefahr, als „einfalls- oder ideenlos“ zu erscheinen?

Kunst am Bau ist unmittelbar mit der Baumaßnahme verbunden und erfordert eine spezifische Einlassung auf den jeweiligen baulichen und institutionellen Kontext. Daher wird in den Verfahren für Kunst am Bau für den Bund gefordert, dass die zu entwickelnden Kunstwerke Unikate sind, um Kopien zu vermeiden und Beliebigkeit sowie Einfalls- und Ideenlosigkeit vorzubeugen.

6. Welche Gründe gibt es nach Ansicht der Bundesregierung für die umfassende Einräumung von exklusiven und unwiderruflichen Nutzungsrechten an Abbildungen von Kunstwerken im Rahmen von Kunst-am-Bau-Projekten, insbesondere vor dem Hintergrund der damit verbundenen Einschränkungen der Rechte der Urheberinnen und Urheber?

Die Einräumung der Nutzungsrechte ist u. a. aufgrund von Sicherheitsfragen, diplomatischen und geheimenschutzrelevanten Überlegungen sowie aus finanziellen Erwägungen erforderlich. Denn für Kunst am Bau stehen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Sofern die Nutzungsrechte und deren weitere Übertragung nicht vertraglich geregelt wären, würden im Nachhinein Kosten entstehen, die nicht gedeckt wären. Dies würde im Ergebnis dazu führen, dass im Falle der Nichtübertragung der Nutzungsrechte die Mittel für das einzelne Kunstwerk gekürzt werden müssten, um die Nutzungsrechte im Nachgang abgelenken zu können. Vor diesem Hintergrund ist die Bauverwaltung gemäß Ziffer 8.1. Verbindlichen Vorgaben zu Kunst am Bau verpflichtet, die Verträge so zu gestalten, dass die Nutzung und Veröffentlichung des Werks durch den Bund

und seine mit ihm verbundenen Einheiten in allen Formen und Medien dauerhaft gewährleistet ist. Dies dient der Transparenz sowie zur Information der Öffentlichkeit, zumal die Gebäude des Bundes und die darin befindlichen Kunst-am-Bau-Werke teilweise nicht öffentlich zugänglich sind.

7. Inwiefern wird dabei nach Kenntnis der Bundesregierung gewährleistet, dass die Interessen der Künstlerinnen und Künstler angemessen berücksichtigt werden, und wie wird verhindert, dass diese Regelung die künstlerische Freiheit nicht unverhältnismäßig einschränkt?
9. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung gesichert, dass die Einschränkung der Vervielfältigung und Veröffentlichung von Planungen und Abbildungen eines Kunstwerks durch den Auftragnehmer nicht zu einer unverhältnismäßigen Kontrolle des Auftraggebers führt?

Die Fragen 7 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist an einem fairen Umgang mit den Künstlerinnen und Künstlern interessiert und wird nicht ohne Not deren Präsentationsinteressen beschneiden. Unter Berücksichtigung u. a. von Sicherheitsfragen sowie diplomatischen und geheimsschutzrelevanten Erwägungen kann nach Fertigstellung des Werks ausgewähltes Bildmaterial zu festgelegten Nutzungszwecken durch die Künstlerinnen und Künstler vorab freigegeben werden.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Rechteeinräumung für zukünftige, derzeit unbekannte Nutzungsarten, und werden durch die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Rechte der Künstlerinnen und Künstler dadurch nicht unangemessen beschnitten werden, und wenn ja, welche?

Eine Rechteeinräumung für zukünftige, derzeit unbekannte Nutzungen ist erforderlich, um Rechtssicherheit für beide Seiten zu gewährleisten. Die Ausgewogenheit der Regelung ergibt sich daraus, dass unbekannte Nutzungsarten nicht vom Vertragshonorar erfasst werden, sondern dafür eine gesonderte Vergütung vereinbart werden muss.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die finanziellen Schwierigkeiten, denen viele Künstlerinnen und Künstler ausgesetzt sind, wenn Zahlungen erst nach vollständiger Leistungserbringung erfolgen und lange Wartezeiten eintreten, insbesondere angesichts der Tatsache, dass Künstler oft hohe Vorauszahlungen für die Produktion leisten müssen?

Prinzipiell gilt § 56 Absatz 1 BHO. Vor Empfang der Gegenleistung dürfen Leistungen des Bundes grundsätzlich nicht vereinbart bzw. bewirkt werden.

11. Ist die Bundesregierung bereit, Regelungen zu unterstützen, die eine projektphasenorientierte Bezahlung (z. B. nach Vorplanung, Ausführungsplanung, Herstellung und Lieferung) vorsehen, und dabei die Notwendigkeit von Bürgschaften zugunsten eines Nachweises der erbrachten Leistungen, etwa durch Planunterlagen oder Produktionsfotos, aufzuheben?

Die Bundesregierung unterstützt Vereinbarungen von Abschlagszahlungen nach Leistungsfortschritt. Die Notwendigkeit von Bürgschaften lediglich aufgrund von Produktionsfotos oder ähnlichen Unterlagen entfallen zu lassen,

kann im Hinblick auf die Vorgaben in Ziffer 4 zu § 56 VV-BHO nicht akzeptiert werden.

12. Plant die Bundesregierung, sicherzustellen, dass bei unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Preissteigerungen, wie sie im Zusammenhang mit der Pandemie oder dem Ukraine-Krieg auftreten, die Mehrkosten für Kunst-am-Bau-Projekte auf faire Weise berücksichtigt werden, ohne dass Künstler gezwungen sind, solche seltenen Risiken bei jedem Projekt fest einzukalkulieren, wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

Gemäß Ziffer 1.4 zu § 58 VV-BHO besteht bereits die Möglichkeit, unter den dort dargelegten Voraussetzungen Verträge zu Lasten des Bundes zu ändern, sodass unvorhergesehene oder außergewöhnliche Preissteigerungen, die nicht durch die Auftragnehmer zu verantworten sind, aufgefangen bzw. berücksichtigt werden können.

